

**Beschluss (5/2015) vom 25.08.2015
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV
vom 23. Mai 2012**

betr.: Ombudsstelle Glücksspiel

Der Fachbeirat hat folgenden Beschluss (5:0:0) gefasst:

„Der Fachbeirat Glücksspielsucht bedauert die Entscheidung der Bundesländer, den Antrag des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V. auf Einrichtung einer Ombudsstelle Glücksspielsucht abzulehnen. Der FB befürwortet die Einrichtung einer solchen Stelle, die dem Spielerschutz und dem präventiven Verbraucherschutz dient, ausdrücklich und bittet die Länder diese Entscheidung zu revidieren. Die bisher vorrangig ehrenamtlich erzielten Erfolge geben deutliche Hinweise auf die Reichweite dieser geplanten Einrichtung. Es konnten mehrfach erfolgreich Geldströme zu illegalen Glücksspielanbietern gekappt und verspielte Summen zurückgefordert werden. Gleichzeitig konnte ein Teil der Betroffenen in das Suchthilfesystem vermittelt werden. Ein anderer nicht unbeträchtlicher Teil der "Fälle" wurde mit dieser speziellen rechtlichen Fragestellung aus dem Hilfesystem vermittelt. Dies weist auf Lücken im regionalen Hilfesystem hin und belegt die Notwendigkeit der Ombudsstelle, da der Fachverband nur einen Teil der Anfragen beantworten kann.

Die Länder erzielen bereits jetzt aus der Besteuerung von Sportwetten erhebliche Einnahmen. In 2014 betrugen die Einnahmen aus der Sportwettensteuer beispielsweise ca. 225 Mio. €, die nach dem Königsberger Schlüssel auf die Länder verteilt wurden. Für 2015 werden weitaus höhere Einnahmen erwartet. Der FB appelliert an die Bundesländer – vergleichbar zu den Einnahmen aus dem staatlich erlaubten/konzessionierten Glücksspiel – einen Teil dieser Einnahmen für die Prävention, die Forschung und die Beratung Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen zur Verfügung zu stellen und u.a. die Ombudsstelle für die Dauer von zunächst fünf Jahren zu finanzieren.“